

---

Von  
Direktwahl

Didier Lindegger  
041 329 64 62

3. November 2009 dl

---

## Zusatzunterlagen Konzessionsverträge

1. CKW Konzessionsvertrag (bestehend)	2-6
2. CKW Konzessionsvertrag (neu)	7-15
3. CKW Zahlungsverpflichtung für Rabattausfälle	16-17
4. CKW Rückzugserklärung WEKO-Entscheid	18-19
5. ewl Konzessionsvertrag (bestehend)	20-26
6. ewl Konzessionsvertrag (neu)	27-35
7. ewl Zahlungsverpflichtung für Rabattausfälle	36
8. ewl Rückzugserklärung WEKO-Entscheid	37-38

Freundliche Grüsse



Didier Lindegger  
Energiebeauftragter

# Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde **K R I E N S**

im folgenden Gemeinde genannt

und den

Centralschweizerischen Kraftwerken, Luzern

im folgenden CKW genannt

betreffend Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie.

Art. 1

## Zweck und Inhalt des Vertrages

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Alle Gemeinden im Versorgungsgebiet der CKW werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientieren die CKW die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheidungen, welche Zweck und Inhalt dieses Vertrages betreffen.

Die Gemeinde und die CKW bemühen sich gemeinsam, zu einer sinnvollen und umweltverträglichen Produktion und Anwendung der elektrischen Energie beizutragen.

Sie unterstützen die Erstellung von erfolgversprechenden Produktionsanlagen zur Gewinnung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Bezüglich Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität vgl. Art. 5.

### b) Verpflichtungen der CKW

Die CKW übernehmen die Verpflichtung, im Gemeindegebiet elektrische Energie in der Menge und Qualität zu liefern, wie ein gut eingerichtetes, den technischen Anforderungen entsprechendes Elektrizitätswerk sie liefert.

Den CKW bleibt die Entscheidung vorbehalten betreffend Anschlüssen von Energieverbrauchern, die eine unzulässige Beeinflussung bzw. Belastung der Anlagen oder keine Kostendeckung voraussehen lassen.

Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung von elektrischer Energie oder anderen nicht von den CKW zu vertretenden Gründen sind die CKW berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden und sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

### c) Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde erteilt den CKW dagegen das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im Gemeindegebiet gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Starkstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu benützen. Bei Interessenkollisionen an der Nutzung von Grundeigentum der Gemeinde ist die Gemeinde den CKW bei der Beilegung behilflich. Nötigenfalls verwehrt die Gemeinde Dritten die Benützung ihres Grundeigentums; schon bestehende Anlagen sind in ihrem gegenwärtigen Bestande geduldet.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie an Dritte zu erstellen.

Art. 2

### **Bau und Unterhalt der Verteilanlagen/Eigentumsverhältnis**

Die CKW erstellen und unterhalten ihre Verteilanlagen ohne Kostenfolge für die Gemeinde.

Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum der CKW.

Art. 3

### **Durchleitungsrechte**

Die Gemeinde gewährt den CKW auf die Dauer des Vertrages kostenlos das Durchleitungsrecht für die elektrischen Leitungen inkl. Zubehör (Kabelschächte, Verteilboxen usw.) auf öffentlichem Grund und Boden.

Beim Erwerb der für die Verteilung elektrischer Energie erforderlichen Rechte auf Privateigentum ist die Gemeinde den CKW nach Möglichkeit behilflich.

Art. 4

### **Kostenbeiträge des Kunden**

Zur Deckung der Kosten für Grob- und Feinerschliessung mit elektrischer Energie sind die CKW berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihr Verteilnetz gemäss dem von den CKW aufgestellten, jeweils gültigen Reglement pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen; dies gilt auch für spätere Abänderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs.

Art. 5

### **Dezentral erzeugte Elektrizität**

Die CKW sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität, insbesondere solcher aus Kleinwasserkraftwerken oder anderen Anlagen verpflichtet.

Die CKW vergüten dem Erzeuger die gelieferte Elektrizität mindestens nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage die diesbezüglichen Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

Art. 6

### **Rechtsverhältnis zum Kunden**

Das Rechtsverhältnis zwischen den CKW und ihren Kunden richtet sich nach Massgabe der von den CKW aufgestellten jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität, der Tarife und der Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an das Verteilnetz der CKW. Diese sind in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind die jeweils gültigen Werkvorschriften, welche die CKW in Anwendung des Elektrizitätsgesetzes und der Niederspannungsinstallationsverordnung erlassen, zu beachten. Die Werkvorschriften liegen bei den CKW für jedermann zur Einsicht auf.

Für spezielle Fälle, so insbesondere für Kunden mit ausserordentlichen Lieferantforderungen, behalten sich die CKW besondere Vereinbarungen vor.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Kunden und den CKW ist der ordentliche Zivilprozessweg zu beschreiten.

Art. 7

## **Erstellung, Reparatur und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung**

Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde und wird auf deren Kosten grundsätzlich von den CKW erstellt, unterhalten und entsorgt; die CKW führen zu diesem Zweck ein dem Stand der Technik angepasstes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung von Ersatzteilen Sache der Gemeinde.

Die CKW gestatten, bei der Erstellung der öffentlichen Beleuchtung ihre oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich und Kabelgräben gegen einen anteilmässigen Beitrag mitzubenenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt.

Die CKW kontrollieren periodisch (in der Regel 14tägig) den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und orientieren die Gemeinde über den zusätzlich zum Lampenersatz allfällig notwendigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt den CKW von Fall zu Fall den Auftrag für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten.

Partner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und die CKW. Die Weiterverrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die interessierten Anstösser bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Art. 8

## **Ausführung von Hausinstallationen**

Den in der Gemeinde wohnhaften Bewerbern wird für das ganze Versorgungsgebiet der CKW die Bewilligung für die Ausführung von elektrischen Hausinstallationen erteilt, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 9

## **Finanzielle Leistungen der CKW**

Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichten sich die CKW zu folgenden Leistungen:

### **a) Konzessionsgebühren**

Sie entrichten auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Tarifen erzielten Stromeinnahmen folgende Konzessionsgebühren:

- 6% auf der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft;
- 4% auf der Energieabgabe an die allgemeine Industrie;
- 3% auf der Energieabgabe an die Grossindustrie.

Die Einnahmen aus den Abonnements, auf welchen der Gemeinderabatt gewährt wird, werden nicht in die Berechnung der Konzessionsgebühr einbezogen.

Die Konzessionsgebühr wird vierteljährlich abgerechnet.

### **b) Rabatte**

Auf den Abonnements und/oder Kostenbeiträgen für Gemeindegzwecke (Kirche, Pfarreiheim, Schulhaus, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Bürger-, Pflege- und Altersheime der Gemeinde [ohne Alterswohnungen], Feuerwehrlokale, Pumpwerke der Gemeindegwasserversorgung und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Gemeindegwasserversorgung dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Kehrverbrennungsanlagen, Deponien usw.) wird auf den jeweiligen Tarifen ein Rabatt von 20% gewährt, sofern die Anlage durch die Gemeinde oder einen Gemeindeverband finanziert und betrieben wird und der Öffentlichkeit dient. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf öffentlichrechtlich oder privatrechtlich getragene Anlagen, bei welchen die Gemeinde das Defizit vollständig trägt. Vom Rabatt ausgeschlossen sind in jedem Fall Restaurationsbetriebe.

### **c) Öffentliche Beleuchtung**

Die Rechnungstellung für die Elektrizitätsabgabe (inkl. Lampen- und Sicherungersatz für CKW-Normmaterial) erfolgt in Form eines Pauschalabonnementes mit 20% Rabatt.

Die CKW verpflichten sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen, Reparaturen und übrige Unterhaltsarbeiten der öffentlichen Beleuchtung zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) auszuführen.

Die CKW behalten sich vor, im Falle einer Änderung der allgemeinen Tarife, der Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- oder Personalkosten die Pauschalabonnemente und/oder die Selbstkostenregelung den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 10

### Kontrolle der Abrechnung der Konzessionsgebühr

Die CKW sind bereit, die Richtigkeit der Abrechnung der Konzessionsgebühr auf ein entsprechendes Begehren der Gemeinde durch eine neutrale, unabhängige Treuhandstelle, welche das Vertrauen beider Vertragsparteien genießt, überprüfen zu lassen.

Art. 11

### Rechtsnachfolger

Die CKW sind berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Art. 12

### Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich und endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bestimmt ihren Vertreter und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann.

Art. 13

### Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 9.04.64 3.02.72 ersetzt, tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und dauert ab diesem Datum zwanzig Jahre.

Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils für weitere zwei Jahre in Kraft.

Art. 14

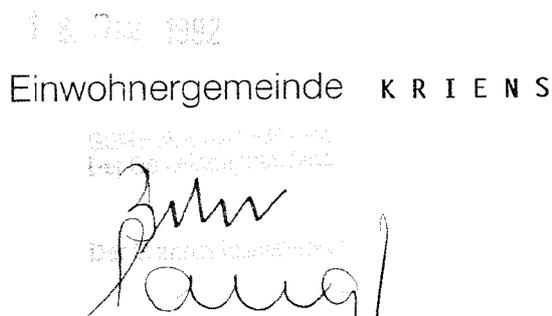
### Ausfertigung des Vertrages

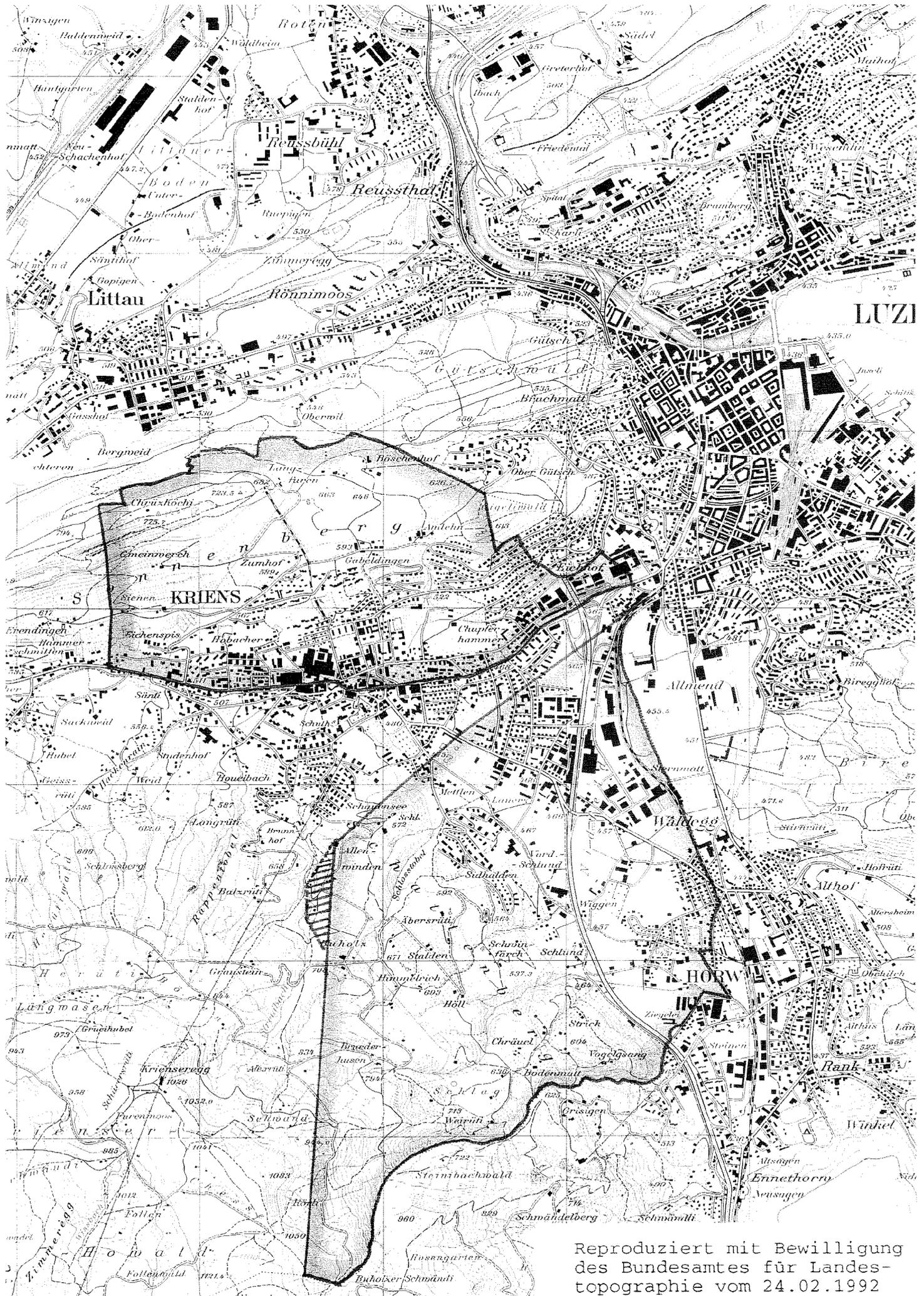
Der Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Luzern, **15. Januar 1993**

Kriens, den 16. Dezember 1992

Centralschweizerische Kraftwerke  


16. Dez 1992  
Einwohnergemeinde **K R I E N S**  




Reproduziert mit Bewilligung  
des Bundesamtes für Landes-  
topographie vom 24.02.1992

# Konzessionsvertrag

zwischen der

## **Einwohnergemeinde Kriens**

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

## **Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern**

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie.

### **1. Gleichbehandlung**

Alle Gemeinden des Kantons Luzern im Versorgungsgebiet von CKW werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientiert CKW die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheide, welche Zweck und Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

### **2. Verpflichtungen und Leistungen der CKW**

#### **2.1 Pflichten als Netzbetreiberin**

##### **2.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes**

CKW ist im Gemeindegebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben. CKW verpflichtet sich, im Gemeindegebiet <sup>1</sup> die erforderli-

---

<sup>1</sup> Erfolgt die Versorgung eines Teils des Gemeindegebiets durch einen anderen Netzbetreiber, gilt als Gemeindegebiet der von CKW versorgte Teil. Dieser ist in einem Anhang zu diesem Vertrag auszuweisen.

chen elektrischen Verteilanlagen<sup>2</sup> zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie schafft die netztechnischen Voraussetzungen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen wird auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht genommen.

#### 2.1.2 Anschlusspflicht

CKW schliesst alle Endverbraucher im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Stromnetz an. Weitere Anschlüsse erfolgen im Rahmen der bundes- und der kantonrechtlichen Vorgaben.

#### 2.1.3 Diskriminierungsfreie Netznutzung, Netznutzungsentgelt

CKW gewährleistet den Endverbrauchern im Gemeindegebiet die diskriminierungsfreie Netznutzung. Die Netznutzungsentgelte richten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CKW.

### 2.2. Pflichten als Stromlieferantin

CKW ist Stromlieferantin, wenn sie von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert CKW den Endverbrauchern im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu.

Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. der Abgabe von elektrischer Energie oder bei anderen, nicht von CKW zu vertretenden Gründen ist CKW berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

### 2.3 Dezentral erzeugte Energie

CKW verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Energie sowie zur Übernahme dieser Energie anzuschliessen.

---

<sup>2</sup> Als elektrische Verteilanlagen sind unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

## **2.4 Öffentliche Beleuchtung**

- 2.4.1 Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind im Eigentum der Gemeinde. Sie werden in deren Auftrag und auf deren Kosten grundsätzlich von CKW geliefert, erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt. CKW führt ein dem Stand der Technik entsprechendes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung der Ersatzteile Sache der Gemeinde. CKW orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt.

Die Gemeinde erteilt CKW nach Bedarf Aufträge zum Erstellen und Erweitern der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Ausführen von Unterhaltsarbeiten. CKW führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) aus. Die Gemeinde kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies immer in Absprache mit CKW.

- 2.4.2 Die Gemeinde kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben der CKW für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. CKW erteilt die Bewilligung gegen eine angemessene Entschädigung.

Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische ersetzt, sorgt die Gemeinde für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung (vgl. Ziff 2.4.1).

- 2.4.3 Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und CKW. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, die Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die Anstösser weiter zu verrechnen.
- 2.4.4 Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde. CKW gewährt der Gemeinde deshalb einen Rabatt von 30% des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts ("Doppeltarif Netzebene 7" bzw. Nachfolgeprodukt für Standardhaushalte).

## **2.5 Gemeindeentschädigung (Konzessionsgebühr)**

2.5.1 Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet CKW der Gemeinde eine Konzessionsgebühr. Diese wird auf den Netznutzungsentgelten für die im Gemeindegebiet aus den elektrischen Verteilanlagen von CKW ausgespeiste Energie wie folgt berechnet:

- § 10% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7);
- § 7,5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5);
- § 5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Die Entschädigung wird jährlich abgerechnet.

Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung finden, die rechtlich zulässig und wirtschaftlich gleichwertig ist.

2.5.2 Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsgebühr durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

## **3. Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde**

### **3.1 Erteilen des Rechts zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen**

#### **3.1.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund**

Die Gemeinde erteilt CKW das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihre elektrischen Verteilanlagen in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde erteilt CKW weiter das ausschliessliche Recht, ihre Stromleitungen im öffentlichen Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, soweit dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist.

Die erwähnten Rechte beziehen sich auf das gesamte beim Vertragsabschluss bestehende Stromnetz.

### 3.1.2 Netzerweiterungen

CKW hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 für weitere elektrische Verteilanlagen. Die Lage der elektrischen Verteilanlagen ist vorgängig von der Gemeinde zu bewilligen. CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

CKW hat für Netzerweiterungen keine zusätzliche Konzessionsgebühr zu entrichten.

### 3.1.3 Ausschliesslichkeit des Rechts

Die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 werden ausschliesslich CKW erteilt. Die Gemeinde erteilt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person ein gleiches Recht. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine derartigen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Nötigenfalls verwehrt sie im Einvernehmen mit CKW Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt CKW.

Bei Vertragsabschluss bestehende elektrische Verteilanlagen Dritter und private Anlagen zum Eigengebrauch können in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben. Die Gemeinde teilt CKW den Bestand solcher Anlagen vor Unterzeichnung dieses Vertrages schriftlich mit.

### 3.1.4 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde

CKW kann die Rechte gemäss Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 auch mit Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Diese sind durch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen. Die Gemeinde wird mit CKW die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Das Entgelt ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 2.5.1 dieses Vertrags inbegriffen.

Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde CKW nach Möglichkeit behilflich.

### 3.1.5 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt, die mit der Linienführung nicht vereinbar ist.

CKW trägt die Kosten der Verlegung oder Entfernung. Sie muss die Leitung so schnell wie möglich entfernen.

### 3.1.6 Veräusserung belasteter Grundstücke

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden zu veräußern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräußerung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW. Ziff. 3.1.5 bleibt vorbehalten.

## 4. **Eigentumsverhältnisse**

Sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen von CKW bleiben auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum.

## 5. **Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten**

### 5.1 **Gegenseitige Information**

5.1.1 Die Gemeinde und CKW orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und CKW gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

5.1.2 Die Gemeinde stellt CKW die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

- 5.1.3 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## **5.2 Koordinieren von Bauarbeiten**

- 5.2.1 Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und CKW koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

CKW führt die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

- 5.2.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

## **6. Hausinstallationen**

Bei der Erstellung und Veränderung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften von CKW zu beachten. Die Arbeiten werden von Personen ausgeführt, die im Besitz der erforderlichen Bewilligungen sind.

## **7. Rechtsverhältnis zu den Kunden**

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen CKW und deren Kunden richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Preisblättern und den Richtlinien der CKW. Diese Dokumente werden in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei deponiert.

Für spezielle Fälle behält sich CKW besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen.

- 7.2 CKW ist berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihre elektrischen Verteilanlagen zur Deckung der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen des übergeordneten Rechts pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen. Dies gilt auch für Veränderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien der CKW.

## **8. Rechtsnachfolge**

CKW kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

## **9. Vertragsdauer**

- 9.1 Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 1. Januar 1993 ersetzt, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und dauert ab diesem Datum 25 Jahre, das heisst bis am 31. Dezember 2034.
- 9.2 Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils fünf weitere Jahre in Kraft.
- 9.3 Bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlicher fester Dauer der Konzessionsverträge mit CKW gilt der Vertrag mit der längsten Dauer.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Gemeinde und CKW, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten

sich die Gemeinde und CKW zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

## **10.2 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

## **10.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter und der Präsident des Obergerichts des Kantons Luzern ernennt den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Schiedsgerichtsort ist Luzern-Stadt.

## **10.4 Ausfertigung**

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Gemeinde Kriens

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Vertreter CKW

\_\_\_\_\_  
Gemeindevertreter

# Zahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Ablösung des Konzessionsvertrages

der

## **Centralschweizerische Kraftwerke AG, Luzern**

im Folgenden CKW genannt

an die

## **Einwohnergemeinde Kriens**

im Folgenden Gemeinde genannt

### **1. Ausgangslage**

Alle Gemeinden des Kantons Luzern im Versorgungsgebiet von CKW haben mit CKW einen gleich lautenden Konzessionsvertrag vereinbart. Der gültige Konzessionsvertrag der Gemeinde Kriens hat eine feste Dauer bis 31. Dezember 2012.

Die Konzessionsgebühr nach dem geltenden Konzessionsvertrag wird auf der Basis der "erzielten Stromeinnahmen" berechnet. Es wird nicht unterschieden zwischen dem Preis für den Strom und der Entschädigung für die Netznutzung. Die Konzessionsgebühr für das Kalenderjahr 2007 betrug für die Gemeinde Kriens 680'862 CHF.

Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Stromversorgungsgesetz unterscheidet zwischen dem Kaufpreis für den bezogenen Strom und dem Netznutzungsentgelt (Entschädigung für den Transport des Stroms). Folglich kann die Konzessionsgebühr nicht mehr auf der (gesamtheitlichen) Basis der "erzielten Stromeinnahmen" berechnet werden. Der Konzessionsvertrag ist mit dem Stromversorgungsgesetz nicht vereinbar. Er muss durch einen neuen Konzessionsvertrag ersetzt werden. Neu entspricht die Konzessionsgebühr einem Prozentsatz des Netznutzungsentgelts.

Es liegt sowohl im Interesse der Gemeinde als auch im Interesse von CKW, dass möglichst viele Gemeinden im Versorgungsgebiet von CKW ihren bestehenden Konzessionsvertrag vorzeitig auflösen, um damit die Möglichkeit zu schaffen, dass die Gemeinde und CKW in einen neuen Konzessionsvertrag auf der Basis der aktuellen Gesetzgebung eintreten können.

Die Konzessionsgebühr wird leicht niedriger ausfallen. Das entspricht einem gewollten, vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) mitgetragenen Verhandlungsergebnis. Die Gemeinden wollen ihren Beitrag leisten, um die öffentlichen Abgaben auf dem Strom insbesondere für die Industrie und das Gewerbe zu reduzieren.

Die neue Konzessionsgebühr dürfte für die Gemeinde Kriens neu 797'562 CHF betragen.

Die Höhe dieses Betrages basiert auf den am 31. August 2008 publizierten Preisen von CKW und ist abhängig von den tatsächlich in Rechnung gestellten Preisen und den bezogenen Mengen auf dem Gemeindegebiet. Aufgrund der Tätigkeit der Elektrizitätskommission (ElCom) und den diversen politischen Aktivitäten, wird sich der Preis voraussichtlich nach unten bewegen. Damit dürfte die Konzessionsgebühr tiefer ausfallen.

## 2. Verpflichtungen und Leistungen der CKW

Um der Gemeinde die Entscheidung zu erleichtern, den bestehenden, den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechenden Konzessionsvertrag aufzulösen, verpflichtet sich CKW zu folgendem:

- Bei Auflösung des bisherigen Konzessionsvertrages auf den 1. Januar 2010 (vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer) und gleichzeitigem Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages gemäss dem mit dem Verband Luzerner Gemeinden ausgehandelten Text bezahlt CKW der Gemeinde eine Entschädigung.
- Diese beträgt unter Berücksichtigung des Ablaufs der festen Dauer des gültigen Konzessionsvertrages der Gemeinde Kriens mit CKW am 31. Dezember 2012:

für 2010:	79'521	CHF
für 2011:	72'895	CHF
für 2012:	39'761	CHF
für 2013:	26'507	CHF
für 2014:	13'254	CHF
für 2015:	0	CHF

Basis für die Entschädigung bilden die vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 der Gemeinde gewährten Gemeinderabatte nach Art. 9 Bst. b des aufzulösenden Vertrages.

Sollte die Gemeinde den bestehenden Konzessionsvertrag nicht auf den 1. Januar 2010 auflösen und vorzeitig durch den neuen, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Konzessionsvertrag ersetzen, besteht keine Zahlungspflicht von CKW.

Die erste Zahlung erfolgt 30 Tage nach dem Inkrafttreten des neuen Vertrages, die weiteren Zahlungen jeweils im Januar des betreffenden Jahres.

Luzern, 1. Dezember 2008

Centralschweizerische Kraftwerke AG



Andrew Walo  
CEO



Heinz Beeler  
Leiter Geschäftsbereich Netze  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Erklärung CKW vom 17. September 2009 zum Konzessionsvertrag

gegenüber den Luzerner Gemeinden

Die Wettbewerbskommission WEKO hat beschlossen, anhand des Falles Emmen zu prüfen, ob die Erteilung einer Sondernutzungskonzession, wie sie im Konzessionsvertrag zwischen den Luzerner Gemeinden und CKW vorgesehen ist, öffentlich auszuschreiben wäre.

Das StromVG erfordert die Anpassung der laufenden Konzessionen, weshalb es trotz der Empfehlung des Sekretariates der Wettbewerbskommission sinnvoll ist, die neuen Konzessionsverträge jetzt abzuschliessen und eine neue Regelung zu treffen.

Um alle Luzerner Gemeinden gleich zu behandeln und ihnen Sicherheit betreffend das anwendbare Verfahren zu bieten, erklärt CKW gegenüber allen Gemeinden das Folgende:

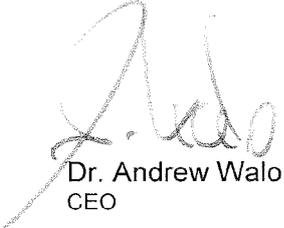
1. Für den Fall, dass die WEKO gegen einen Genehmigungsbeschluss einer Gemeindeversammlung bzw. eines Gemeindeparlaments einer Luzerner Gemeinde Beschwerde erhebt, und durch die letztinstanzlich zuständige Instanz rechtskräftig festgestellt wird, dass der Konzessionsvertrag mit der betreffenden Luzerner Gemeinde hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen, gibt CKW hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass sie, sofern dies von der Gemeinde aus politischen Gründen als erforderlich erachtet wird, den Konzessionsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufhebt.
2. Die Aufhebung des Konzessionsvertrages soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnen, den mit CKW abgeschlossenen Konzessionsvertrag öffentlich auszuschreiben und dann neu zu vergeben.
3. CKW weist darauf hin, dass das Eigentum an den Netzanlagen auf dem Gemeindegebiet bei Aufhebung des Konzessionsvertrages bei CKW verbleibt.
4. Die Erklärung von CKW gilt nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Luzerner Gemeinde, gegen deren Genehmigungsbeschluss die WEKO Beschwerde erhebt, CKW über die Beschwerde in Kenntnis setzt und in das durch die Wettbewerbskommission ausgelöste Beschwerdeverfahren umfassend und ohne Einschränkung zur Mitwirkung einbezieht.
5. Die Erklärung von CKW gilt nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Luzerner Gemeinde, gegen deren Genehmigungsbeschluss die WEKO Beschwerde erhebt, gegen einen Beschwerdeentscheid, worin die Beschwerdeinstanz zum Ergebnis gelangt, dass der Konzessionsvertrag mit der betreffenden Luzerner Gemeinde hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen, alle möglichen Rechtsmittel bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Gerichtsentscheids ergreift. Dies gilt nur dann nicht, wenn die betroffene Luzerner Gemeinde und CKW

sich einigen, dass der Instanzenzug nicht weiter ausgeschöpft wird. CKW ist bereit, die betroffene Luzerner Gemeinde in diesen Verfahren umfassend zu unterstützen.

6. Diese Erklärung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments der Gemeinde betreffend die vorliegende Konzession bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt ist und dagegen kein Referendum ergriffen bzw. ein solches von den Stimmbürgern verworfen wird.
7. Fehlt es an den genannten Voraussetzungen, so fällt die Erklärung ohne weiteres ersatzlos dahin und hat keinerlei weiteren Rechtsfolgen, auch keine Ersatzansprüche der Gemeinde gegen CKW.
8. Diese Erklärung ist abschliessend und allein massgebend.

Datum: 17. September 2009

Centralschweizerische Kraftwerke AG



Dr. Andrew Walo  
CEO



Heinz Beeler  
Leiter Geschäftsbereich Netze  
Mitglied der Geschäftsleitung

Vertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Kriens

nachfolgend Gemeinde genannt

und

Stadt Luzern, Städtische Werke Luzern  
Elektrizität Gas Wasser EGW

betreffend Versorgung eines Teils der Gemeinde Kriens mit elektrischer Energie.

1. Zweck und Gegenstand des Vertrages

Seit 1911 wird ein Teil der Gemeinde Kriens von der Stadt Luzern, vertreten durch die Städtischen Werke Luzern, Elektrizität - Gas - Wasser, nachfolgend EGW genannt, mit elektrischer Energie versorgt. Das Versorgungsgebiet der EGW ist im beigehefteten Plan rot angelegt.

Die Gemeinde erteilt den EGW in deren im beigehefteten Plan eingezeichneten Versorgungsgebiet das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Starkstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie zu benützen. Die Gemeinde wird demnach keiner andern privaten oder öffentlichen Unternehmung ein gleiches Recht erteilen.

Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, weder selbst Werke, Anlagen und Einrichtungen zu erstellen, durch welche die Abgabe elektrischer Energie seitens der EGW für Beleuchtung, Kraft, Wärme oder andere technische Zwecke in irgendeiner Weise geschmälert werden könnte, noch andern privaten oder öffentlichen Unternehmungen die Erlaubnis zur Benutzung ihres öffentlichen Eigentums für die Erstellung solcher Anlagen zu erteilen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, im Einvernehmen mit den EGW, Dritten nötigenfalls die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu verwehren; die daraus entstehenden Kosten übernehmen die EGW. Schon bestehende Anlagen Dritter und private Anlagen zum eigenen Gebrauch sind in ihrem gegenwärtigen Bestand geduldet.

Die EGW übernehmen die Verpflichtung, im Gemeindegebiet elektrische Energie nach den dafür üblichen Anforderungen zu liefern. Grundlage dafür bilden die "EGW-Verordnung" und das "EGW-Reglement".

Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum der EGW.

## 2. Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

Die EGW erstellen und unterhalten die Verteilanlagen in eigenen Kosten, dagegen gewährt die Gemeinde den EGW kostenlos das Durchleitungsrecht für die elektrischen Leitungen und das Baurecht für Anlagen auf öffentlichem Grund und Boden.

Bei der Erwerbung der Durchleitungsrechte auf Privateigentum ist die Gemeinde den EGW nach Möglichkeit behilflich.

Die EGW behalten sich vor, bei Anschlüssen mit ungenügender Wirtschaftlichkeit von den Interessenten einen angemessenen Beitrag à fonds perdu an die Erschliessungskosten zu verlangen.

Für spätere Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen gelten die gleichen Grundsätze.

## 3. Ausführung von Hausinstallationen

Im Interesse eines zuverlässigen Betriebes dürfen die an den Verteilanlagen angeschlossenen Hausinstallationen ausschliesslich durch die EGW oder von Installationsfirmen, die eine Bewilligung gemäss EGW-Verordnung besitzen, ausgeführt, abgeändert oder repariert werden.

Den in der Gemeinde wohnhaften Bewerbern wird, sofern sie sich über die erforderliche Fachkundigkeit ausweisen und ein Elektro-Installationsgeschäft mit Sitz in der Gemeinde betreiben, die Installationsbewilligung für das ganze Versorgungsgebiet der EGW erteilt.

Sämtliche angeschlossenen Energieverbraucher (Lampen, Motoren, Apparate usw.) haben den gesetzlichen Prüfbedingungen zu genügen.

#### 4. Energieabgabe

Die elektrische Energie wird an die einzelnen Abonnenten nach Massgabe der "EGW-Verordnung" und des "EGW-Reglementes" und der jeweils gültigen Tarife, Normverträge und übrigen Bedingungen abgegeben.

Die "EGW-Verordnung" und das "EGW-Reglement" sowie die Tarife sind in je zwei Exemplaren auf der Gemeindeganzlei zu deponieren.

Für spezielle Fälle, die in den Tarifen und Normverträgen nicht geregelt sind, so insbesondere für Abonnenten mit Energieverwendung für Spezialzwecke, ausserordentlichen Lieferanforderungen oder der Verwendung von Ueberschussenergie, werden besondere Vereinbarungen abgeschlossen.

#### 5. Oeffentliche Strassenbeleuchtung

Die Beleuchtung der öffentlichen Strassen (gemäss Strassenreglement der Gemeinde) ist Eigentum der Gemeinde und wird auf deren Kosten von den EGW erstellt und unterhalten. Die EGW gestatten, bei der Erstellung der Strassenbeleuchtung ihre oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich, und Kabelgräben zu anteilmässigen Selbstkosten gemäss nachzuweisendem Ausmass, mitzubedenützen, soweit dies der Betrieb erlaubt.

Die EGW verpflichten sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu Selbstkosten (Kosten für Material und Löhne zuzüglich Gemeinkosten-Anteil) auszuführen.

Die EGW orientieren die Gemeinde periodisch über den Zustand der Strassenbeleuchtung und den allfällig nötigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt den EGW von Fall zu Fall Auftrag für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten. Die EGW haben diese Unterhaltsarbeiten zu Selbstkosten auszuführen.

Bezüglich Energiepreis, Lampenersatz und Rabatt für die öffentliche Strassenbeleuchtung wird auf Art. 6 Abs. b und c verwiesen.

#### 6. Finanzielle Leistungen der EGW

Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichten sich die EGW zu folgenden Leistungen:

##### a) Provisionen

Sie entrichten auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Tarifen und Normverträgen erzielten Stromeinnahmen, mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Abonnemente und Energieabgaben, eine Provision von sechs Prozent (6 %).

Die Einnahmen aus den Abonnementen, welche den Gemeinderabatt erhalten und solchen, die für öffentliche Aufgaben der Stadt und Bürgergemeinde Luzern bestehen, sowie der Erlös aus Energieabgabe für Spezialzwecke mit besonders günstigen, aussertariflichen Preisen (z.B. wahlweise beheizte Boiler, Schwimmbadheizungen) und für Ueberschussenergie (z.B. Elektrokessel) werden nicht in die Provisionsberechnung einbezogen.

Die Provision wird jährlich abgerechnet.

b) Rabatte

Auf den Abonnementen für Gemeindezwecke (öffentliche Strassenbeleuchtung, Kirchen, Schulhäuser, Gemeindehaus, Bürger- und Altersheime der Gemeinde, Feuerwehrlokale usw.) wird auf den jeweiligen Tarifpreisen (für die öffentliche Strassenbeleuchtung auf den Vorzugspreisen) ein Rabatt von 25 % gewährt.

Von diesem Rabatt ausgenommen ist die für spezielle Wärmeanwendungen (Grossboiler, elektrische Kirchenheizungen usw.) zu besonderen Tarifen abgegebene Energie.

c) Öffentliche Strassenbeleuchtung

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung werden Vorzugspreise eingeräumt.

Der Lampen- und Sicherungsersatz geht zu Lasten der EGW. Das Auswechseln der Lampen und Sicherungen übernehmen die EGW kostenlos, wo dafür eigenes Personal zur Verfügung steht. In den übrigen Fällen besorgt die Gemeinde das Auswechseln selber.

Die EGW behalten sich vor, im Falle einer Änderung ihrer allgemeinen Tarife oder ausgewiesener Teuerung, die Vorzugspreise für die Strassenbeleuchtung entsprechend anzupassen.

d) Gemeinde-Wasserversorgung und öffentliche Zweckverbände

Auf den Abonnementen

- für Pumpwerke der Gemeinde-Wasserversorgung und für private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Gemeinde-Wasserversorgung dienen

- für die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Kehrrechtsverbrennungsanlagen (KVA)

wird auf den jeweiligen Tarifpreisen der Gemeinderabatt von 25 % gewährt.

7. Kontrolle der Provisionsabrechnung

Die EGW sind bereit, die Richtigkeit der Provisionsabrechnung auf ein entsprechendes Begehren der Gemeinde durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern oder bei Uebernahme der Kosten durch die Gemeinde durch eine neutrale Treuhandstelle, die von beiden Vertragspartnern akzeptiert wird, überprüfen zu lassen.

8. Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt, in das jede Partei einen Vertreter wählt und der Präsident des Bundesgerichtes den Obmann.

9. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 14. April 1964, der per 30. September 1981 gekündigt wurde. Soweit der neue Vertrag Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen enthält, treten diese ab 1. Januar 1983 in Kraft. Der Vertrag dauert bis 31. Dezember 2002.

Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweilen für weitere zwei Jahre in Kraft.

Beim Eintreten einer Entwicklung, welche die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse auf dem Energiesektor in ihrer Struktur in wesentlichem Ausmass verändert, sind die Vertragspartner berechtigt, eine vorzeitige Aenderung des Vertrages zu beantragen. Eine solche Vertragsänderung kann mit einer Frist von einem Jahr auf den 1. Oktober eines Jahres beantragt werden.

10. Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Kriens und Luzern, = 8. Juni 1983

Stadt Luzern

Einwohnergemeinde Kriens

Der Stadtpräsident



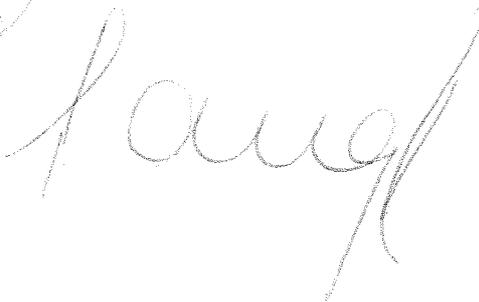
Der Stadtschreiber



Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegeschreiber



# Vertrag

## **Konzessionsvertrag**

zwischen

### **Einwohnergemeinde Kriens**

nachstehend Gemeinde genannt

und

### **ewl energie wasser luzern** (ewl Kabelnetz AG)

nachstehend ewl genannt

betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie Versorgung mit elektrischer Energie.

Referenz-Nr. 999.99.99

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verpflichtungen und Leistungen von ewl .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Eigentumsverhältnisse .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Hausinstallationen.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Rechtsverhältnis zu den Kunden .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Rechtsnachfolge .....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Vertragsdauer .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>

## **1 Verpflichtungen und Leistungen von ewl**

### **1.1 Pflichten als Netzbetreiberin**

#### **1.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes.**

ewl ist im Gemeindegebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben. ewl verpflichtet sich, im Gemeindegebiet<sup>1</sup> die erforderlichen elektrischen Verteilanlagen<sup>2</sup> zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie schafft die netztechnischen Voraussetzungen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen wird auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht genommen.

#### **1.1.2 Anschlusspflicht**

ewl schliesst alle Endverbraucher im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an das Stromnetz an. Weitere Anschlüsse erfolgen im Rahmen der bundes- und der kantonalrechtlichen Vorgaben.

#### **1.1.3 Diskriminierungsfreie Netznutzung, Netznutzungsentgelt**

ewl gewährleistet den Endverbrauchern im Gemeindegebiet die diskriminierungsfreie Netznutzung. Die Netznutzungsentgelte richten sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl.

### **1.2 Pflichten als Stromlieferantin**

ewl ist Stromlieferantin, wenn sie von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert ewl den Endverbrauchern im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu.

Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. der Abgabe von elektrischer Energie oder bei anderen, nicht von ewl zu vertretenden Gründen ist ewl berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

---

<sup>1</sup> Erfolgt die Versorgung eines Teils des Gemeindegebiets durch einen anderen Netzbetreiber, gilt als Gemeindegebiet der von ewl versorgte Teil. Dieser ist in einem Anhang zu diesem Vertrag auszuweisen.

<sup>2</sup> Als elektrische Verteilanlagen sind unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, zum Transport und zur Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

### **1.3 Dezentral erzeugte Energie**

ewl verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Energie sowie zur Übernahme dieser Energie anzuschliessen.

### **1.4 Öffentliche Beleuchtung**

#### **1.4.1**

Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind im Eigentum der Gemeinde. Sie werden in deren Auftrag und auf deren Kosten grundsätzlich von ewl geliefert, erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt. ewl führt ein dem Stand der Technik entsprechendes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung der Ersatzteile Sache der Gemeinde. ewl orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt.

Die Gemeinde erteilt ewl nach Bedarf Aufträge zum Erstellen und Erweitern der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Ausführen von Unterhaltsarbeiten. ewl führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) aus. Die Gemeinde kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies immer in Absprache mit ewl.

#### **1.4.2**

Die Gemeinde kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben von ewl für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. ewl erteilt die Bewilligung gegen eine angemessene Entschädigung.

Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische ersetzt, sorgt die Gemeinde für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung (vgl. Ziff 1.4.1).

#### **1.4.3**

Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und ewl. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, die Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die Anstösser weiter zu verrechnen.

#### **1.4.4**

Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde. ewl gewährt der Gemeinde deshalb einen Rabatt von 30% des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts ("Tag- und Nachtpreis Netzebene 7" bzw. Nachfolgeprodukt für Standardhaushalte).

### **1.5 Gemeindeentschädigung (Konzessionsgebühr)**

#### **1.5.1**

Als Gegenleistung für das Erteilen der Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, der damit verbundenen Durchleitungsrechte und anderen Dienstbarkeiten entrichtet ewl der Gemeinde eine Konzessionsgebühr. Diese wird auf den Netznutzungsentgelten für die im Gemeindegebiet aus den elektrischen Verteilanlagen von ewl ausgespeiste Energie wie folgt berechnet:

- 10% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7);
- 7,5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5);
- 5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Die Entschädigung wird jährlich abgerechnet.

Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung finden, die rechtlich zulässig und wirtschaftlich gleichwertig ist.

### **1.5.2**

Die Gemeinde kann die Überprüfung der Abrechnung über die Konzessionsgebühr durch eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Treuhandstelle verlangen. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von ewl, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

## **2 Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde**

### **2.1 Erteilen des Rechts zur Erstellung und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen**

#### **2.1.1 Sondernutzungskonzession für den öffentlichen Grund**

Die Gemeinde erteilt ewl das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) durch ihre elektrischen Verteilanlagen in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde erteilt ewl weiter das ausschliessliche Recht, ihre Stromleitungen im öffentlichen Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, soweit dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist.

Die erwähnten Rechte beziehen sich auf das gesamte beim Vertragsabschluss bestehende Stromnetz.

#### **2.1.2 Netzerweiterungen**

ewl hat Anspruch auf die Erteilung der Rechte gemäss Ziff. 2.1.1 für weitere elektrische Verteilanlagen. Die Lage der elektrischen Verteilanlagen ist vorgängig von der Gemeinde zu bewilligen. ewl führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

ewl hat für Netzerweiterungen keine zusätzliche Konzessionsgebühr zu entrichten.

#### **2.1.3 Ausschliesslichkeit des Rechts**

Die Rechte gemäss Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 werden ausschliesslich ewl erteilt. Die Gemeinde erteilt keiner anderen natürlichen oder juristischen Person ein gleiches Recht. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine derartigen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Nötigenfalls verwehrt sie im Einvernehmen mit ewl Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt ewl.

Bei Vertragsabschluss bestehende elektrische Verteilanlagen Dritter und private Anlagen zum Eigengebrauch können in ihrem gegenwärtigen Bestand bestehen bleiben. Die Gemeinde teilt ewl den Bestand solcher Anlagen vor Unterzeichnung dieses Vertrages schriftlich mit.

#### **2.1.4 Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen der Gemeinde**

ewl kann die Rechte gemäss Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 auch mit Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Diese sind durch privatrechtliche Dienstbarkeiten zu begründen. Die Gemeinde wird mit ewl die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Das Entgelt ist in der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 1.5.1 dieses Vertrages inbegriffen.

Beim Erwerb von Durchleitungsrechten und weiteren Dienstbarkeiten auf Privateigentum ist die Gemeinde ewl nach Möglichkeit behilflich.

#### **2.1.5 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen**

Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt, die mit der Linienführung nicht vereinbar ist.

ewl trägt die Kosten der Verlegung oder Entfernung. Sie muss die Leitung so schnell wie möglich entfernen.

#### **2.1.6 Veräusserung belasteter Grundstücke**

Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von ewl befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde ewl rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von ewl die entsprechenden Dienstbarkeiten. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt ewl. Ziff. 2.1.5 bleibt vorbehalten.

### **3 Eigentumsverhältnisse**

Sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen von ewl bleiben auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum.

### **4 Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten**

#### **4.1 Gegenseitige Information**

##### **4.1.1**

Die Gemeinde und ewl orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen. Die Gemeinde und ewl gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

#### **4.1.2**

Die Gemeinde stellt ewl die Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

#### **4.1.3**

Die Gemeinde teilt ewl auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **4.2 Koordinieren von Bauarbeiten**

#### **4.2.1**

Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, werden zwischen der Gemeinde und ewl koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

ewl führt die Bauarbeiten nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

#### **4.2.2**

Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **5 Hausinstallationen**

Bei der Erstellung und Veränderung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften von ewl zu beachten. Die Arbeiten werden von Personen ausgeführt, die im Besitz der erforderlichen Bewilligungen sind.

### **6 Rechtsverhältnis zu den Kunden**

#### **6.1**

Das Rechtsverhältnis zwischen ewl und deren Kunden richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Preisblättern und den Richtlinien von ewl. Diese Dokumente werden in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei deponiert.

Für spezielle Fälle behält sich ewl besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen.

## **6.2**

ewl ist berechtigt, bei Neuanschlüssen von Anlagen und Geräten an ihre elektrischen Verteilanlagen zur Deckung der Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen des übergeordneten Rechts pauschalisierte, auf einer technischen Grösse basierende Beiträge zu verlangen. Dies gilt auch für Veränderungen oder Erneuerungen der Anlagen und Geräte und/oder Erweiterungen des Leistungsbezugs. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien von ewl.

## **7 Rechtsnachfolge**

ewl kann den vorliegenden Konzessionsvertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

## **8 Vertragsdauer**

### **8.1**

Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 1. Januar 1983 ersetzt, tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und dauert ab diesem Datum 25 Jahre, das heisst, bis am 31. Dezember 2034.

### **8.2**

Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils fünf weitere Jahre in Kraft.

### **8.3**

Bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlicher fester Dauer der Konzessionsverträge mit ewl gilt der Vertrag mit der längsten Dauer.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **9.1 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Gemeinde und ewl, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Gemeinde und ewl zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

### **9.2 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

### 9.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei wählt einen Vertreter und der Präsident des Obergerichts des Kantons Luzern ernennt den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Schiedsgerichtsort ist Luzern-Stadt.

### 9.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet; je ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Gemeinde Kriens

ewl energie wasser luzern  
(ewl Kabelnetz AG)

Ort, Datum

Luzern,

Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

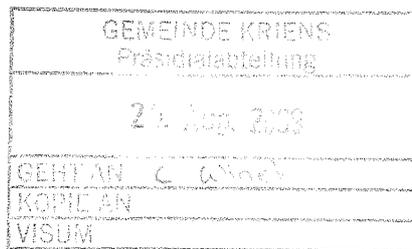
Guido Solari  
Gemeindeschreiber

Stephan Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Patrik Rust  
Leiter Netzwirtschaft

**A-Post**

Gemeinde Kriens  
Gemeinderat  
Schachenstrasse  
6010 Kriens



18. August 2009

**Ihre Ansprechperson**  
Patrik Rust  
041 369 43 09, patrik.rust@ewl-luzern.ch

**Erneuerung Konzessionsvertrag (Versorgung mit elektrischer Energie)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Brief vom 8. Juli 2009 haben Sie Ihre positive Haltung gegenüber dem neuen Konzessionsvertrag und das weitere Vorgehen aufgezeigt.

Sie weisen darauf hin, dass Sie eine Kompensation für entgangene Rabatte erwarten. ewl ist bereit, Ihnen die Rabatte bis ans Ende der Vertragslaufzeit vollständig auszusahlen. Die ordentliche Vertragslaufzeit war 2002 zu Ende. Danach hat sich der Vertrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängert und läuft somit noch bis Ende 2010. Die Rabattzahlungen im Jahre 2009 und 2010 werden nicht den Endkunden weiterverrechnet, sondern wirken sich für ewl Margen mindernd aus.

Wir bitten Sie, unser Angebot zu überprüfen und hoffen, mit der Angleichung der Prinzipien an CKW die Chancen für die Verabschiedung der Verträge zu erhöhen.

Für Ihre Antwort zu unserem Angebot danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Stephan Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung



Patrik Rust  
Leiter Netzwirtschaft

## **Erklärung ewl vom 15. Oktober 2009 zum Konzessionsvertrag vom 16. Oktober 2009**

gegenüber den Luzerner Gemeinden

Die Wettbewerbskommission WEKO hat beschlossen, anhand des Falles Emmen zu prüfen, ob die Erteilung einer Sondernutzungskonzession, wie sie im Konzessionsvertrag zwischen den Luzerner Gemeinden und ewl vorgesehen ist, öffentlich auszuschreiben wäre.

Um alle Luzerner Gemeinden gleich zu behandeln und ihnen Sicherheit betreffend das anwendbare Verfahren zu bieten, erklärt ewl gegenüber allen Gemeinden das Folgende:

1. Für den Fall, dass die WEKO gegen einen Genehmigungsbeschluss einer Gemeindeversammlung beziehungsweise eines Gemeindeparlaments einer Luzerner Gemeinde Beschwerde erhebt, und durch die letztinstanzlich zuständige Instanz rechtskräftig festgestellt wird, dass der Konzessionsvertrag mit der betreffenden Luzerner Gemeinde hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen, gibt ewl hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass sie, sofern dies von der Gemeinde aus politischen Gründen als erforderlich erachtet wird, den Konzessionsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen, innert Jahresfrist ab dem letztinstanzlichen Urteil, aufhebt.
2. Die Aufhebung des Konzessionsvertrages soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnen, den mit ewl abgeschlossenen Konzessionsvertrag öffentlich auszuschreiben und dann neu zu vergeben.
3. ewl weist darauf hin, dass das Eigentum an den Netzanlagen auf dem Gemeindegebiet bei Aufhebung des Konzessionsvertrages bei ewl verbleibt.
4. Die Erklärung von ewl gilt nur unter den Voraussetzungen, dass die betroffene Luzerner Gemeinde, gegen deren Genehmigungsbeschluss die WEKO Beschwerde erhebt, ewl über die Beschwerde in Kenntnis setzt und in das durch die Wettbewerbskommission ausgelöste Beschwerdeverfahren umfassend und ohne Einschränkung zur Mitwirkung einbezieht.
5. Die Erklärung von ewl gilt nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Luzerner Gemeinde, gegen deren Genehmigungsbeschluss die WEKO Beschwerde erhebt, gegen einen Beschwerdeentscheid, worin die Beschwerdeinstanz zum Ergebnis gelangt, dass der Konzessionsvertrag mit der betreffenden Luzerner Gemeinde hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen, alle möglichen Rechtsmittel bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Gerichtsentscheids ergreift. Dies gilt nur dann nicht, wenn die betroffene Luzerner Gemeinde und ewl sich einigen, dass der Instanzenzug nicht weiter ausgeschöpft wird. ewl ist bereit, die betroffene Luzerner Gemeinde in diesem Verfahren umfassend zu unterstützen.

6. Diese Erklärung ist nur gültig unter der Voraussetzung, dass der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Gemeindeparlaments der Gemeinde betreffend die vorliegende Konzession bis zum 30. Juni 2010 erfolgt ist und dagegen kein Referendum ergriffen beziehungsweise ein solches von den Stimmbürgern verworfen wird.
7. Fehlt es an den genannten Voraussetzungen, so fällt die Erklärung ohne weiteres ersatzlos dahin und hat keinerlei weiteren Rechtsfolgen, auch keine Ersatzansprüche der Gemeinde gegen ewl.
8. Diese Erklärung ist abschliessend und allein massgebend.

ewl energie wasser luzern  
(ewl Kabelnetz AG)

Luzern, *16. Oktober 2009*



Stephan Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung



Patrik Rust  
Leiter Netzwirtschaft